



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 2008

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 5. 2008	14. Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	546
20320		Berichtigung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 27. Juli 2008 (GV. NRW. S. 530)	551
2221	15. 11. 2007	Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)	547
77	25. 7. 2008	Verordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin; Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	548
	7. 12. 2007	Genehmigung der 43. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert	549
	7. 4. 2008	Genehmigung der 49. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf	549
	4. 7. 2008	Genehmigung der 54. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Langenfeld und Monheim	550
	7. 7. 2008	Genehmigung der 56. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen	550
	18. 6. 2008	Genehmigung der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Vreden	551

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

14. Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 14. Mai 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2008 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 13. Satzungsänderung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 485 / StAnz. RhPf. S. 641), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Gemäß § 102h Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 LBG NRW können die Mitglieder der Versorgungskasse im Bereich der Dienstunfallfürsorge auch die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren übertragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe a werden die Wörter „Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund“ durch die Wörter „Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz durch die Fassung „(GO NRW)“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht, soweit von der Versorgungskasse Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) nach Maßgabe dieser Satzung übernommen werden.“

4. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. In § 26 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit Dienstkräfte im Sinne von Absatz 1 ausgeschieden sind und eine unverfallbare Anwartschaft auf Betriebsrente gemäß BetrAVG gegen das Mitglied erworben haben, berechnet die Versorgungskasse diese Anwartschaft für die Auskunftsverpflichtung nach BetrAVG. Im Leistungsfalle übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung der Betriebsrente.“

6. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Versorgungsaufwand für kommunale Wahlbeamte auf Zeit, soweit sie auch bereits vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung haben,“.

- b) Buchstabe h wird gestrichen

- c) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) Aufwendungen für Betriebsrenten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).“

- d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Versorgungsaufwand der unter Satz 2 Buchstabe a, b, c und g genannten Leistungen wird bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben und Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung gestellt werden.“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „Eigenbetriebsverordnung NW“ durch die Wörter „Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Buchstabe e wird der Klammerzusatz durch die Fassung „(GO NRW)“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Beihilfekasse“ die Wörter „und den Personalentgelt-service“ eingefügt.

9. § 37 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird durch die Beihilfekasse ein Schaden des Mitglieds verursacht, regelt sich die Haftung wie folgt:

- a) soweit eine Deckung durch eine von der Versorgungskasse abzuschließende Vermögens- und Drittschadensversicherung erfolgt, wird die Leistung ohne Abzüge an das Mitglied weitergeleitet, und

- b) in Höhe des mit dieser vereinbarten Selbstbehaltes bzw. bei Überschreiten der für den Einzelfall geltenden Höchstgrenze hat die Beihilfekasse nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.“

10. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch die Wörter „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe einer hierzu ergangenen Durchführungsvorschrift“ gestrichen.

12. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch die Wörter „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

13. In § 43 Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe einer hierzu ergangenen Durchführungsvorschrift“ gestrichen.

14. § 49 erhält folgende Fassung:

„Die Versorgungskasse führt die versorgungsrechtlichen Aufgaben nach dem G 131 im Rahmen der Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 16. April 2007 aus.“

15. § 50 und § 51 werden gestrichen.

16. In § 54 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dabei kann die Belastung des Mitglieds abweichend von § 29 Abs. 8 Satz 4 der Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2003 bis auf 100 % des Gesamtaufwands des Mitglieds begrenzt werden.“

17. § 55 wird gestrichen.

18. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Angaben „gem. §§ 54, 55“ durch die Angaben „gem. § 54“ ersetzt.

- b) Die §§ 30, 31 und 34 werden gestrichen.

II.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Köln, den 14. Mai 2008

Dr. Steinkemper
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Bois
Schriftführer

Die Anzeige der vorstehenden Vierzehnten Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 29. Juli 2008 – 31-45.01/01.02-3-3507/08 – angenommen; Bedenken gegen die Satzungsänderung wurden nicht erhoben. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 7. August 2008

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse
Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2008 S. 546

2221

**Kirchengesetz
über rechtsfähige Evangelische Stiftungen
des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)
Vom 15. November 2007***

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) ¹Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. ²Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Stiftungsaufsicht

(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.

(4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

* (KABl. 2007 S. 417)

§ 3

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung

(1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.

§ 4

Genehmigungspflichtige Vorhaben

(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

- a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
- b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
- c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel oder mehr des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Unterrichtung

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) ¹Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 7

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) ¹Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Organen

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;

b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. ²Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 11

Stiftungsverzeichnis

(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

a) Name, Sitz und Zweck;

b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;

c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;

d) Namen der Mitglieder der Organe;

e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

²Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a bis e sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. ²Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.

(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) ¹Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ²Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt die Kirchenleitung.

(2) ¹Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. ²Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Kirchliche Behörde

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.

– GV. NRW. 2008 S. 547

77

Verordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vom 25. Juli 2008

Die Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 9. Juli 2008 wird hiermit bekannt gegeben.

**Verordnung zur Aufhebung der
Prüfungsordnung
für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf
Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin
(PO VESorg)**

Vom 9. Juli 2008

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Artikel 183 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), und der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – dieses im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (PO VESorg) vom 26. August 1986, Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 201 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2008

Der Regierungspräsident

B ü s s o w

– GV. NRW. 2008 S. 548

**Genehmigung der
43. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Velbert**

Vom 7. Dezember 2007

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seinen Sitzungen am 23. März 2006 und am 17. April 2008 die 43. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert beschlossen (Sport- und Freizeitpark Velbert Röbbek).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Dezember 2007 – 322 – 30.15.02.44 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Mettmann und der Stadt Velbert zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Juni 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 549

**Genehmigung der
49. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Vom 7. April 2008**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seinen Sitzungen am 29. Januar 2008 und 19. Juni 2008 die 49. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. April 2008 – 322 – 30.15.02.50 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die 49. Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 5. August 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 549

**Genehmigung der
54. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Städte Langenfeld und Monheim
Vom 4. Juli 2008**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 die 54. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Langenfeld und Monheim beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Juli 2008 – 322 – 30.15.02.55 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Mettmann und bei den Städten Langenfeld und Monheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. August 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 550

**Genehmigung der
56. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Viersen**

Vom 7. Juli 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen beschlossen (Umwandlung GIB in ASB).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Juli 2008 – 322 – 30.15.02.57 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis und der Stadt Viersen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. Juli 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 550

20320

**Berichtigung
der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur
Änderung der Beihilfenverordnung
vom 27. Juli 2008 (GV. NRW. S. 530)**

1. In § 5 c Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Angehörige im Sinne des Satzes 2“ durch die Wörter „Angehörige im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.
2. Der letzte Änderungsbefehl mit der Nummer „10.“ erhält die Nummer „9.“.

– GV. NRW. 2008 S. 551

**Genehmigung der
17. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Stadt Vreden
Vom 18. Juni 2008**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 3. März 2008 die 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Vreden beschlossen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs „Gaxel“ im Rahmen einer Flächenverlagerung).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 18. Juni 2008 – 322 – 30.17.03.22 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken und der Stadt Vreden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. August 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 551

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359